

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Hausärzte in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Hausärzte gibt es insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern (bitte aufschlüsseln nach Berufsqualifikation, Anzahl und Landkreis)? Wie viele davon sind in Medizinischen Versorgungszentren organisiert und an welchen Orten?

Zur Beantwortung der Frage wurde die für die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Land zuständige Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern einbezogen. Diese weist darauf hin, dass die Unterteilung nach Berufsqualifikation der Hausärztinnen und Hausärzte nur bezogen auf die Gesamtzahl nach Fachärzten für Allgemeinmedizin, hausärztlichen Internisten und Praktischen Ärzten erfolgt sei. Für die Unterteilung nach Kreisen und zur Beschäftigung in Medizinischen Versorgungszentren wird jeweils die Gesamtzahl der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte angegeben, da diese einen entsprechenden hausärztlichen Versorgungsauftrag innehaben.

Maßgebliche Planungsbereiche für die Bedarfsplanung der hausärztlichen Versorgung sind die Mittelbereiche nach der Raumordnungsplanung. Der aktuelle Bedarfsplan wird jeweils auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung veröffentlicht.

Zur Anzahl der Hausärztinnen und Hausärzte in Mecklenburg-Vorpommern machte die Kassenärztliche Vereinigung folgende Angaben (Stand 10. Juli 2018):

Gesamtzahl: 1.166

Davon: 744 Fachärzte für Allgemeinmedizin,
296 Hausärztlich tätige Fachärzte für Innere Medizin,
126 Praktische Ärzte/Ärztinnen.

In Medizinischen Versorgungszentren sind 92 Hausärztinnen und Hausärzte tätig.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl
Landkreis Rostock	6
Ludwigslust-Parchim	11
Mecklenburgische Seenplatte	9
Nordwestmecklenburg	17
Rostock	24
Schwerin	12
Vorpommern-Greifswald	5
Vorpommern-Rügen	9
Gesamt	92

2. Wie viele Hausärzte gehen in den kommenden fünf Jahren voraussichtlich in den Ruhestand (bitte aufschlüsseln nach Berufsqualifikation, Anzahl und Landkreis)?

Da es für freiberuflich tätige Hausärztinnen und Hausärzte keine gesetzliche Altersgrenze gibt, sind der Landesregierung zur Frage keine verbindlichen Angaben möglich. In der nachfolgenden Tabelle ist daher für den jeweiligen Planungs- beziehungsweise Mittelbereich die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte angegeben, die in fünf Jahren voraussichtlich ein Alter von 65 Jahren überschreiten. Den Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern liegt die Beschlussfassung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Mecklenburg-Vorpommern zum Stand der ambulanten Versorgung vom 14. März 2018 zugrunde.

Mittelbereich	Anzahl mit Alter in 5 Jahren über 65 Jahre
Anklam	8
Bergen auf Rügen	10
Demmin	7,5
Greifswald	11,5
Greifswald Umland	1,5
Grevesmühlen	5,5
Grimmen	7

Mittelbereich	Anzahl mit Alter in 5 Jahren über 65 Jahre
Güstrow	12
Hagenow	8,5
Ludwigslust	10,5
Neubrandenburg	7
Neubrandenburg Umland	10,5
Neustrelitz	4
Parchim	9
Pasewalk	9
Ribnitz-Damgarten	5
Rostock	28,5
Rostock Umland	15
Schwerin	13
Schwerin Umland	11
Stralsund	7,5
Stralsund Umland	5
Teterow	4,3
Ueckermünde	5
Waren	9
Wismar	11,5
Wolgast	7
Gesamt	243,3

Seitens der Kassenärztlichen Vereinigung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Gesamtzahl der Ärztinnen und Ärzte in der Tabelle nicht vollständig identisch sei mit der Summe der Einzelwerte für die Kreise, da einzelne Ärzte mit zwei Tätigkeiten erfasst sein können (zum Beispiel Anstellung im Medizinischen Versorgungszentrum und hälftige Zulassung, gegebenenfalls auch in unterschiedlichen Planungsbereichen).

3. Wie hat sich die Anzahl der Hausärzte seit 2008 insbesondere im Hinblick auf den ländlichen Raum entwickelt?
 - a) In welchen Gemeinden besteht ein starker Bedarf?
 - b) Welche Gemeinden sind gut versorgt?

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern waren am 31. Dezember 2008 in Mecklenburg-Vorpommern 1.266 Hausärztinnen und Hausärzte tätig, mit Stand vom 10. Juli 2018 lag diese Zahl bei 1.166 Hausärztinnen und Hausärzten. Eine nähere regionale Zuordnung im Sinne der Fragestellung ist der Landesregierung nicht möglich.

Zu a)

Das Bedarfsplanungsrecht kennt den Begriff eines „starken Bedarfs“ nicht. Vielmehr werden Planungsbereiche bei Unterschreitung oder Überschreitung bestimmter Versorgungsgrade in Relation zur betroffenen Bevölkerungszahl als unter- oder übertersorgt im Sinne der Bedarfsplanungsrichtlinie eingestuft. Dies vorausgeschickt hat der für die Bedarfsplanung zuständige Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen mit Beschluss vom 14. März 2018 neben den für weitere Zulassungen gesperrten Bereichen auch diejenigen Bereiche festgestellt, wo weitere Zulassungsmöglichkeiten bestehen.

Nach dem auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung veröffentlichten aktuellen Bedarfsplan für die vertragsärztliche Versorgung sind für die Zulassung weiterer Hausärztinnen und Hausärzte insbesondere im Rostocker Umland mit 18,5, im Schweriner Umland mit 17 und im Mittelbereich Parchim mit 11,5 Stellen die höchsten Zahlen offener Arztstellen festzustellen.

Zu b)

Da es im Bedarfsplanungsrecht den subjektiv geprägten Begriff einer „guten Versorgung“ nicht gibt, können dazu keine Angaben gemacht werden. Der am 14. März 2018 vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beschlossene Bedarfsplan weist allerdings für die hausärztliche Versorgung aus, dass die Mittelbereiche Greifswald, Neubrandenburg und Schwerin wegen planungsrechtlicher Überversorgung für weitere Zulassungen gesperrt sind.

4. Was unternimmt die Landesregierung gegen etwaigen Hausärztemangel?

Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung bereits vielfältige Maßnahmen für die Aufwertung der Allgemeinmedizin und die Gewinnung von Hausärztinnen und Hausärzten ergriffen. Hierzu zählen zum Beispiel die Einrichtung von Lehrstühlen für Allgemeinmedizin sowie die Ausreichung von Stipendien für Medizinstudierende, die sich verpflichten, nach ihrer Facharztausbildung in Mecklenburg-Vorpommern ärztlich tätig zu werden. Die „Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen an Studierende der Humanmedizin zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum“ ist am 14. November 2017 in Kraft getreten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird hierfür bis 2022 eine Million Euro zur Verfügung stellen.

Um die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu intensivieren, wurde kürzlich zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, der AOK Nordost und der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern eine dreiseitige Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin geschlossen, die zunächst bis Ende 2019 gilt.

Zwischenzeitlich befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern über 200 Medizinerinnen und Mediziner in der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin.

Seitens der Kassenärztlichen Vereinigung werden mit Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch Investitionskostenzuschüsse und Sicherstellungszuschläge finanziert sowie eine Reihe weiterer Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung im Land gewährt.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Arztpraxen grundsätzlich nach drei Förderrichtlinien der Landesregierung förderfähig:

- Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 3. März 2018, Bewilligungsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Landkreises,
- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 20. Juli 2017, Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern,
- Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum (KU-RL MV), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 6. Mai 2015, Bewilligungsbehörden sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.